

(wenn es nicht zum Schaden des Verstorbenen geschieht, ggf. auch dann nicht, wenn ein ausdrücklich bekundeter Wille dem entgegensteht).

5. Die **rechtliche Befreiung** von der Verschwiegenheit der nach § 136 Verpflichteten betrifft gesetzliche Anzeige- und Meldepflichten. Nach §225 ist jedermann zur Anzeige verpflichtet, der von dem Vorhaben, der Vorbereitung oder der Ausführung' eines in dieser Bestimmung genannten schweren Verbrechens vor dessen Beendigung glaubwürdige Kenntnis erlangt. Das trifft auch für den in § 136 genannten Personenkreis zu.

Eine **Pflicht zur Anzeige** begangener Straftaten ergibt sich z. B. für den Arzt auch aus § 1 der AO über die Meldepflicht bei Verdacht auf strafbare Handlungen gegen Leben oder Gesundheit vom 30. Mai 1967 (GBl. II 1967 Nr. 54 S. 360) und aus § 4 Abs. 2 der AO über die ärztliche Leichenschau vom 2.12. 1968 (GBl. II 1968 Nr. 129 S. 1041). Schließlich besteht nach § 15 der Approbationsordnung für Ärzte nach § 15 des Anpassungsgesetzes vom 11.6.1968 (GBl. I 1968 Nr. 11 S. 242) i. Verb. m. § 20 der AO vom 13. 1. 1977 (GBl. I 1977 Nr. 5 S. 32) eine Anzeigepflicht, wenn von unbefugten Personen Handlungen ausgeführt werden, die dem approbierten Arzt Vorbehalten sind. **Gesetzliche Meldepflichten** bestehen insbesondere nach den §§ 17, 18 der VO zur Verhütung und Bekämpfung von Geschlechtskrankheiten vom 23.2. 1961 (GBl. II 1961 Nr. 17 S. 85), § 11 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen vom 20.12.1965 (GBl. I 1966 Nr. 3 S. 29), § 2 der AO über Meldung von Körperbehinderungen, geistige Störungen, Schädigung des Sehvermögens und Schädigungen des Hörvermögens vom 12. 5. 1954 (ZBl. Nr. 20 S. 194) und der AO Nr. 2 vom 4. 7.1967 (GBl. II 1967 Nr. 81 S. 571), §5 der 3. DB zur

StVZO — Tauglichkeitsvorschrift zum Führen von Kraftfahrzeugen — vom 10.8. 1973 (GBl. I 1973 Nr. 42 S. 441).

In diesen Fällen ist der Arzt verpflichtet, den zuständigen staatlichen Stellen zu melden, wenn er die in den genannten Gesetzesbestimmungen näher bezeichneten Zustandsbilder feststellt.

Der Arzt ist auch dann von der **Schweigepflicht entbunden**, wenn sich eine Offenbarung aus dem Sinn bestimmter gesetzlicher Bestimmungen ergibt. Das gilt z. B. hinsichtlich des § 6 des Gesetzes über die Einweisung in stationäre Einrichtungen für psychisch Kranke vom 11. 6. 1968 (GBl. I 1968 Nr. 13 S. 273). Die Einweisung ist notwendigerweise mit der Offenbarung der Diagnose, mit der Bekanntgabe der Tatsachen, die dem Arzt in seiner beruflichen Tätigkeit anvertraut und bekannt geworden sind und an deren Geheimhaltung grundsätzlich ein persönliches Interesse des Patienten bestehen wird, verbunden.

**Amtliche Gutachtertätigkeit** begründet gegenüber dem zu Beurteilenden kein Vertrauensverhältnis nach § 136. Die Offenbarung solcher Tatsachen gegenüber den staatlichen Organen und beauftragenden Einrichtungen ist Inhalt der Begutachtung (§ 40 Abs. 1 StPO).

6. Der Schweigepflicht der nach § 136 Verpflichteten entspricht das Recht, im Strafverfahren als Zeuge die Aussage über solche Tatsachen zu verweigern, die ihnen bei der Ausübung ihres Berufes oder ihrer Tätigkeit anvertraut oder bekannt geworden sind. Vom Recht der Aussageverweigerung bestehen zwei Ausnahmen: Der Verpflichtete darf die Aussage nicht verweigern, wenn er von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit befreit (§ 27 Abs. 2 StPO) oder wenn er nach dem Strafgesetz zur Anzeige verpflichtet ist (§ 27 Abs. 1 StPO).

Die Pflicht zur Meldung bestimmter Tatsachen (z. B. gegenüber Dienststellen des Gesundheitswesens) ist nicht identisch mit der Pflicht zur Aussage vor den Rechtspflegeorganen. Während